

## **Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44 (UF 1767)**

### **3. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss vom 06.08.2008**

#### **Anordnung**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), wird der Beschluss vom 06.08.2008 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Groß-Rohrheim B 44 wie folgt geändert:

Zu dem Verfahren hinzugezogen werden die Grundstücke Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 23, Flurstücke 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, kenntlich gemacht.

#### **Begründung**

Bei den von der Zuziehung betroffenen Grundstücken handelt es sich die Teile eines örtlich vorhandenen Weges, die außerhalb des bisherigen Verfahrensgebietes in einem Waldflurstück lagen. Im Rahmen der Flurbereinigung soll dieser Weg in seiner örtlichen Lage erhalten bleiben. Damit die in der Flurbereinigung neu zu bildenden Wegegrundstücke mit der örtlichen Ausdehnung in Übereinstimmung gebracht werden können, sind die Grundstücke zum Verfahren hinzuzuziehen.

Das Flurbereinigungsgebiet von 734 ha vergrößert sich durch diesen Beschluss um 0,1 ha.

Diese Änderung ist geringfügig. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG diese Änderung an.

Die Eigentümerin der Flurstücke und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurden zur Änderung angehört.

Der Verwaltungsakt wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständiger Behörde erlassen.

Die materiellen und formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 4. Juni 2012  
Im Auftrag

(L.S.)

---

(Bräuer)

**Anlage:**  
Gebietsübersichtskarte

